



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81501-040276

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Arbeitslosengeld nach Ablauf eines Jahres an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst wird.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass sich auch für die Bezieher von Arbeitslosengeld I die Lebenshaltungskosten permanent verteuerten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Arbeitsförderungsrecht enthielt bis zum 31. Dezember 2002 eine Regelung, nach der das dem Arbeitslosengeld zugrundeliegende Bemessungsentgelt jeweils nach Ablauf eines Jahres an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte anzupassen war (§ 138 des Sozialgesetzbuches Drittes Buches in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung). Diese Regelung wurde mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2003 aufgehoben. Gründe für den Wegfall der Regelung waren die angespannte Haushaltslage des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit und die



erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Leistungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit.

Der Petitionsausschuss betont, dass das Arbeitslosengeld eine Entgeltersatzleistung ist, die regelmäßig nur für eine kurze Zeit der Arbeitslosigkeit gezahlt wird. Eine Wiedereinführung von Regelungen zur Anpassung der Leistung wäre deshalb mit der grundsätzlichen Zielsetzung der Rechtsvereinfachung, mit dem daraus entstehenden Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit und mit den verursachten Mehrausgaben abzuwägen.

Als Ergebnis einer solchen Abwägung hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.